

Thomas Wüppesahl

21640 NOTTENS DORF
Bliedersdorfer Weg 1
Tel.: 0416317433 + 7807
Fax: 0416317913

Freitag, 11. Juni 1999

PRESSEMITTEILUNG

Das Amtsgericht Hamburg hat am 04. Juni 1999 den Erlaß eines Strafbefehls auf 10 Monate Freiheitsstrafe bzw. 3 Jahre auf Bewährung abgelehnt.

Damit ist eine gegen mich betriebene Kampagne vom Gericht gestoppt. Staatsanwaltschaft und Polizei sind in ihre rechtlichen Schranken verwiesen worden. Hierzu siehe u.a. Anlage 1. Des weiteren bleiben meine „PRESSEUNTERLAGE“ vom 29.04.1999 (Anlage 2) sowie die exemplarische Auflistung der krassesten Durchsuchungsmängel v. 28.04.1999 (Anlage 3) und andere Kritiken aktuell.

Zur Erinnerung:

1. Vom Herbst 1994 bis Frühjahr 1997 befinden sich ca. 80 Bekanntsachen, sog. TÜV-Fälschungen, am LKA 234 (Kfz-Hehlerei, betrügerische Verkehrsunfälle).
2. Im Mai 1997 stellt der Leiter des LKA 234, EKHK Gneckow, das Fehlen dieser Akten offiziell fest.
3. Der KHK Bünning, Mitarbeiter am LKA 234, wird zum Beschuldigten gemacht. Das Strafverfahren gegen ihn wird nach kurzer Zeit eingestellt.
4. Im August 1998 werden verschiedenen Medien sowie dem LKA in Briefumschlägen zum Teil 5, zum Teil 7 dieser Strafermittlungsakten - insgesamt 32 - anonym zugesandt.
Darunter befinden sich auch Ermittlungsakten, die gar nicht vermißt wurden. Am LKA 234 herrschten Zustände wie „bei Hempels unterm Sofa“, was durch eine Reihe weiterer krasser Mißstände belegt ist.
5. Jetzt wurden die Ermittlungen gegen Herrn Bünning und Thomas Wüppesahl aufgenommen.
6. Ein erster Antrag auf ED-Behandlungen und Durchsuchungen wird vom AG HH abgelehnt. Ohne das Rechtsmittel eingelegt wurde, werden von einem anderen Amtsrichter die Beschlüsse erlassen.
7. Durchsuchungen an vier Objekten sowie ED-Maßnahmen werden im November 1998 vorgenommen. - Ohne (eigentlich) verwertbare Ergebnisse.
8. Wenige Tage danach geben mein RA, Herr Dr. Peter Wulf, und ich eine Pressekonferenz.
9. Die StA HH beantragt im März 1999 dennoch den Erlaß eines Strafbefehls mit 10 Monaten Freiheitsstrafe auf 3 Jahre zur Bewährung ausgesetzt
Herr Bünning und ich geben Ende April 1999 eine Pressekonferenz.
10. Anfang Juni 1999 - Ablehnung des Erlasses eines Strafbefehls.

Zur Sache:

Durch die Entwendung und Zusendung der Akten an Presseorgane sollte ganz bewußt der Verdacht dieser strafbaren Handlungen (Diebstahl, Unterschlagung und Verwahrungsbruch) auf mich gelenkt werden.

Das ist zwar äußerst dilettantisch gemacht worden und hätte eigentlich sofort zum Scheitern führen müssen, wenn nicht eine parteiische D.I.E. und eine nicht minder parteiische Staatsanwaltschaft bereitwillig diese Vorlage aufgegriffen hätten. Beide waren offensichtlich nur von dem Wunsch beseelt, endlich den Nestbeschmutzer No. 1, der wesentliche Mängel in der Hamburger Polizei, aber auch der Staatsanwaltschaft kritisiert hatte, zur Strecke zu bringen. Dafür kam die Entwendung der Akten und deren Zusendung an die Presse wie gerufen.

Im blinden Eifer bei der Verfolgung dieses Zieles wurden nicht nur **elementare Grundsätze** polizeilicher und staatsanwaltschaftlicher Ermittlungstätigkeit verletzt, sondern auch die beiden Strafverfolgungsorganen von Gesetz und Verfassung auferlegte Verpflichtung zur Objektivität, Sachlichkeit und Unvoreingenommenheit.

Es wurde nicht nur versäumt, wichtige Ermittlungsansätze überhaupt und zum anderen Teil ernsthaft zu verfolgen, sondern es wurden auch offenkundig entlastende Aspekte zu belastenden umetikettiert (Pressekontakte, keine Fingerabdrücke, kein Speichel, aber Handschrift) oder sie wurden schlichtweg negiert.

Beweismittel wurden dilettantisch und unprofessionell „ausgewertet“ (Schriftgutachten).

Warum wurde ausgerechnet die einzige Belastendes zutage fördernde Kriminaltechnik für viel Geld außer Haus gegeben? Und zwar vor Durchführung der Durchsuchungen!?

Dieses Ermittlungsverfahren ist ein weiterer Beleg für Corpsgeist und Kameraderie innerhalb der Ermittlungsbehörden und dafür, daß die Lehren aus dem letzten Hamburger Polizeiskandal nur in Sonntags- und Gedenktagsreden gezogen worden sind, aber schon gar nicht geistig geschweige denn de facto.

Immer dann, wenn es um die Verwicklung auch höherer Kreise aus Polizei, Staatsanwaltschaft und Politik geht, verkümmern DIE und StA Hamburg zu willfährigen Politikinstrumenten bzw. zur Befangenheit in „eigener Sache“. -Es gibt ja erschreckenderweise noch mehr Fälle.

Es muß einem Bürger angst machen, der einer solchen Verfolgung ausgeliefert ist. Schuld daran tragen aber auch Polizei- und Behördenleitung, denn sie haben hier nicht - was ihre Pflicht gewesen wäre - Einhaltung geboten, sondern gewähren lassen: „Wer nichts tut, macht mit“ - Diesen Satz sollten sich die Polizei- und Behördenleitung zunächst einmal selbst ins Stammbuch schreiben und beherzigen.

Es kann doch kein Zufall sein, daß immer dann, wenn meine Ernennung zum Kommissar (seit 29.11.1994 bin ich Dipl.-Verwaltungswirt und acht Ernennungsversuche sind bisher vereitelt worden) immer wieder etwas passiert. Hier läuft ein Programm nach dem Motto:

„Dem werden wir es schon zeigen“ - „Den werden wir schon hier 'rausboxen“.

Trotz der Ablehnung des Strafbefehlsantrags seitens des Amtsgerichts muß ich natürlich damit rechnen, daß das seit langem gegen mich betriebene Kesseltreiben weiter betrieben wird. Ich befürchte, daß die Inszenierung von Straftaten, die mir dann angehängt werden, nur einen weiteren Höhepunkt in dem Bemühen darstellen, mich persönlich und beruflich zu zerstören.

Der Beschluß des AG HH bestärkt mich allerdings in der Hoffnung, daß so etwas trotz aller Infamie und Hinterhältigkeit abgewehrt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

(Thomas Wüppesa 1)

ANLAGE 1

Thomas Wüppesahl

21640 NOTTENSORF
Bliedersdorfer Weg 1
Tel.: 0416317433 + 7807
Fax: 0416317913

Freitag, 11. Juni 1999

PRESSEUNTERLAGE

Zum Sachverhalt:

1. Vom Herbst 1994 bis Frühjahr 1997 befinden sich ca. 80 Bekanntsachen, sog. TÜV-Fälschungen, am LKA 234 (Kfz-Hehlerei, betrügerische Verkehrsunfälle).
Im Mai 1997 stellt der Leiter des LKA 234, EKFIK Gneckow, das Fehlen dieser Akten offiziell fest.
Der KHK Bünning, Mitarbeiter am LKA 234, wird zum Beschuldigten gemacht.
Das Strafverfahren wird nach kurzer Zeit eingestellt.
Im August 1998 werden verschiedenen Medien sowie dem LKA anonym in Briefumschlägen zum Teil 5, zum Teil 7 dieser Akten - insgesamt 32 - zugesandt.
Darunter befinden sich auch Ermittlungsakten, die gar **nicht vermißt** wurden. Am LKA 234 herrschten für eine OK-Dienststelle Zustände wie „bei Hempels unterm Sofa“, was durch eine Reihe weiterer krasser Mißstände belegt ist.
Jetzt wurden die Ermittlungen gegen Herrn Bünning und mich aufgenommen.
Ein erster Antrag auf ED-Behandlungen und Durchsuchungen wird vom AG HH abgelehnt. Ohne das Rechtsmittel eingelegt wurde, werden von einem anderen Amtsrichter die Beschlüsse erlassen.
Durchsuchungen an vier Objekten sowie ED-Maßnahmen werden im November 1998 vorgenommen. -Ohne (eigentlich) verwertbare Ergebnisse.
Wenige Tage danach geben mein RA, Herr Dr. Peter Wulf, und ich eine Pressekonferenz.
Die StA HH beantragt im März 1999 den Erlaß eines Strafbefehls mit 10 Monaten Freiheitsstrafe, 3 Jahre zur Bewährung ausgesetzt, sowie eine Bewährungsauflage in Höhe von DM 5.000,00 als Bußgeld gegen mich.
Kurz nach Kenntnisaufnahme dieses neuerlichen Coups gaben Herr Bünning und ich eine Pressekonferenz.
10. Anfang Juni 1999 -Zurückweisung des Antrags der Staatsanwaltschaft auf Erlaß eines Strafbefehls durch das Amtsgericht Hamburg (Az.. AG HH 149 - 186/99; StA HH Cs 7300 Js 341/97)_

Aufgrund gesetzlicher Vorgaben (§ 353d StGB) müssen die Darstellungen aus dem Beschluß bis zur Rechtskraft in indirekter Form dargestellt werden.

11. Wie dumm darf ein Kriminalbeamter für die StA sein?

Das Amtsgericht hat festgestellt, daß die von Staatsanwaltschaft und Polizei gegen mich erhobenen Vorwürfe nicht haltbar sind. Es gibt im Gegenteil nach Auffassung des Amtsgerichts sogar erhebliche Anhaltspunkte, die gegen meine Täterschaft sprechen.
So sei es zum Beispiel geradezu widersinnig, wenn ich angesichts meiner Stellung als „Nestbeschmutzer“ als angenommener Täter es einerseits geschickt vermieden hätte, Fingerabdrücke und Speichelproben auf den Briefumschlägen zu hinterlassen, um dann

andererseits den Ermittlungsorganen durch eigenhändige Adressierung der Briefumschläge eine Schriftprobe als Beweis zur Verfügung zu stellen.

Auch sei nicht nachzuvollziehen, weshalb ausgerechnet ich als erfahrener Kriminalbeamter zum einen meine Schrift auf einigen Briefumschlägen verstellt haben sollte und andererseits einen Briefumschlag unverstellt beschriftet haben sollte und allesamt auch noch am gleichen Tag und gleichen Ort auf den Postweg gegeben hätte.

12. Staatsanwalt Keunecke und seine Gutachterin Niehoff

Das von der Staatsanwaltschaft in Auftrag gegebene Schriftsachverständigengutachten wird vom Amtsgericht ebenfalls kritisiert. Die Grundlagen dieses Gutachtens seien dürftig.

Schon jeder Laie könne sich ausmalen, daß aufgrund der Schriftunterlage (wattiertem Briefumschlag) bereits Analyseprobleme auftreten. Des weiteren konstatiert das Amtsgericht, daß das zu analysierende Material (Adresse) mit relativ wenigen Worten in Druckschrift - dagegen das Vergleichsschriftmaterial von mir in Fließschrift vorhanden gewesen wäre. Auch dies beeinträchtigt die Aussagekraft des Gutachtens.

Das Amtsgericht hat deutlich gemacht, daß ich als erfahrener Kriminalbeamter gar nicht so dumm sein kann, wie dazu nötig wäre, mich zum Täter zu machen.

„Jeder Staatsanwalt muß ein Grundwissen darüber haben“, so Thomas Wüppesahl, „welche Grundlagen zum Erstellen für ein Gutachten erforderlich sind.“

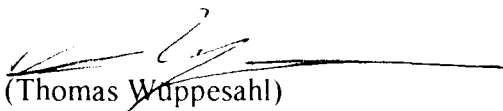
13. Hier kochen andere ihr Süppchen

Das Amtsgericht hat ebenfalls klargestellt, daß aus der Behauptung, daß ich angeblich Probleme der Polizei nicht nur intern zu lösen versuche, sondern diese auch nach draußen trüge, keine nachteiligen Schlüsse für mich gezogen werden dürften. Gerade weil ich in diesem Ruf stünde, müsse mir klar sein, daß der Verdacht gerade auf mich fiele, wenn ich Teile der verschwundenen Akten an Presseorgane schickte. Im übrigen könnte diesen Umstand sich gerade andere zu Nutzen gemacht haben, um den Verdacht auf mich zu lenken.

14. Betreffend einer bei mir gefundenen Beschuldigtenvernehmung

Auch insoweit hat das Amtsgericht festgestellt, daß dies strafrechtlich irrelevant wäre. Vielmehr hätte ich die Aktenführung nach Recht und Gesetz sowie innerdienstlichen Vorschriften vorgenommen.

„Das Aufbausuchen dieses „Zufallsfundes“ ist,“ so Thomas Wüppesahl, „vielmehr aus der Not geboren, da man nichts fand. Selbst der Einsatz aller insgesamt auf der Klaviatur repressiven Vorgehens möglichen Maßnahmen, die ohnehin aufgrund selektiven Arbeitens entstanden sind, hat nicht geklappt, das Vorurteil - Wüppesahl zum Täter zu machen - durch parteiisches Vorgehen zu untermauern.“


(Thomas Wüppesahl)